



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

Fachanwälte für
Verwaltungsrecht und
Dipl.-Verwaltungswirte

München

InfoBrief

Sozialrecht

Oktober 2011

Thema:

Anteiliges Pflegegeld rechtswidrig reduziert!

- Bewohner von vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe erhalten von der Pflegekasse für die tageweise Pflege zu Hause bei den Eltern aufgrund einer neuen Berechnungsmethode ein geringeres anteiliges Pflegegeld -

Rechtsanwälte Hoffmann & Greß

Fürstenrieder Straße 281

81377 München

Telefon: (089) 76 73 60 70

Telefax: (089) 76 73 60 88

info@hoffmann-gress.de

www.hoffmann-gress.de



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

Fachanwälte für
Verwaltungsrecht und
Dipl.-Verwaltungswirte

München

Anteiliges Pflegegeld rechtswidrig reduziert!

- Bewohner von vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe erhalten von der Pflegekasse für die tageweise Pflege zu Hause bei den Eltern aufgrund einer neuen Berechnungsmethode ein geringeres anteiliges Pflegegeld -

Frau Gerold aus München fragt:

Unsere Tochter Jana (23 Jahre) lebt in einem Wohnheim der Behindertenhilfe. An den Wochenenden und während ihres Urlaubs wird sie von uns Eltern an durchschnittlich 8 Tagen pro Monat zu Hause gepflegt. Bisher bezahlte die Pflegekasse anteiliges Pflegegeld für Pflegestufe I für die zu Hause verbrachten Tage. Für jeden Tag erhielten wir 1/30 des monatlichen Pflegegeldes der Pflegestufe I, also € 7,50 pro Tag. Seit April 2011 bezahlt die Pflegekasse nur noch einen Bruchteil des bisherigen anteiligen Pflegegeldes, nämlich € 3,14 pro Tag. Ist dies zutreffend?

a) Bisherige Berechnung des anteiligen Pflegegeldes

Die Pflegeversicherung leistet für Pflegebedürftige, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe wohnen, gemäß § 43 a SGB XI regelmäßig einen Zuschuss zu den Heimkosten in Höhe von monatlich € 256,00 (10 % der Heimkosten bis maximal € 256,00).

Sofern der Pflegebedürftige am Wochenende, in den Ferien oder während des Urlaubs zu Hause bei den Eltern wohnt und dort gepflegt wird, erhält er für diese Tage ein anteiliges Pflegegeld.

Der Pflegebedürftige hat Anspruch auf Pflegegeld pro Tag in Höhe von 1/30 des monatlichen Pflegegeldes (§ 37 Abs. 2 SGB XI). Bei Pflegestufe I also 1/30 von € 225,00, bei Pflegestufe II 1/30 aus € 430,00 und bei Pflegestufe III 1/30 aus € 685,00. Dabei gelten die Tage der An- und Abreise als volle Tage der häuslichen Pflege (§ 43 a Satz 3 SGB XI).

Beispielsberechnung:

Pflegestufe I; Pflege zu Hause an 8 Tagen im Monat

Das Pflegegeld beträgt in der Pflegestufe I monatlich € 225,00 (§ 37 SGB XI). Die maximale Sachleistung nach § 36 Abs. 3 SGB XI beträgt bei Pflegestufe I monatlich € 440,00.

Berechnung des anteiligen Pflegegeldes:

Monatliches Pflegegeld € 225,00 / 30 Tage * 8 Tage = **€ 60,00**

Zu beachten ist jedoch noch, dass das anteilige Pflegegeld in der Höhe begrenzt ist auf den Prozentanteil der nicht in Anspruch genommenen Sachleistungen gemäß § 36 Abs. 3 SGB XI. Das Pflegegeld wird nämlich um den Hundertsatz vermindert, in dem der Pflegebedürftige Sachleistungen in Anspruch genommen hat (§ 38 Satz 2 SGB XI).



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

Fachanwälte für
Verwaltungsrecht und
Dipl.-Verwaltungswirte

München

Der Höchstbetrag des anteiligen Pflegegeldes für Pflegestufe I errechnet sich wie folgt:

Prozentanteil der in Anspruch genommenen Sachleistungen:

$$€ 256,00 / € 440,00 * 100 = 58,18 \%$$

Der Prozentanteil der nicht in Anspruch genommenen Sachleistungen beträgt damit:

$$100 \% - 58,18 \% = 41,82 \%$$

Der Höchstbetrag des möglichen anteiligen Pflegegeldes beträgt

$$€ 94,10 (= 41,82 \% * € 225,00)$$

Der im vorliegenden Fall errechnete Betrag des anteiligen Pflegegeldes für 8 Tage in Höhe von € 60,00 liegt unter dem Höchstbetrag, so dass diese € 60,00 als anteiliges Pflegegeld voll beansprucht werden können.

b) Neue Berechnung des anteiligen Pflegegeldes ab April 2011

Seit Mitte 2011 haben verschiedene Pflegekassen jedoch begonnen, das anteilige Pflegegeld nach einer anderen Berechnungsmethode zu berechnen. Für jeden Tag zu Hause wollen die Pflegekassen nicht mehr wie bisher 1/30 des monatlichen (vollen) Pflegegeldes bezahlen. Vielmehr wird jetzt nur noch 1/30 eines verminderten monatlichen Pflegegeldes angesetzt. Als Berechnungsgrundlage dient nur noch ein um den Vomhundertsatz, in dem der Pflegebedürftige bereits Sachleistungen in Anspruch genommen hat, vermindertes Pflegegeld.

Beispielsberechnung:

Pflegestufe I; Pflege zu Hause an 8 Tagen im Monat

Neue Berechnung des anteiligen Pflegegeldes:

(1) Prozentanteil der nicht in Anspruch genommenen Sachleistungen und des noch zur Verfügung stehenden Pflegegeldes:

$$100 \% - (€ 256,00 / € 440,00 * 100) = \mathbf{41,82 \%}$$

(2) Reduziertes monatliches Pflegegeld als Berechnungsgrundlage:

$$€ 225,00 * 41,82 \% = \mathbf{€ 94,10}$$

(3) Berechnung des noch zustehenden Pflegegeldes für die 8 Tage zu Hause:

$$€ 94,10 / 30 \text{ Tage} * 8 \text{ Tage} = \mathbf{€ 25,09}$$

Somit könnten nur noch € 25,09 (täglich **€ 3,14**) und nicht mehr € 60,00 (täglich € 7,50) als anteiliges Pflegegeld beansprucht werden.

Bei Pflegestufe II wirkt sich die neue Berechnungsmethode so aus, dass statt bisher täglich € 14,33 **nur noch € 10,80** und bei Pflegestufe III statt € 22,83 **nur noch € 18,96** anteiliges Pflegegeld beansprucht werden könnte.

c) Rechtliche Beurteilung

Angeblich seien die Pflegekassen durch das zum 13.04.2011 entsprechend geänderte Rundschreiben der Spitzenverbände der Pflegekassen zu der neuen ungünstigeren Berechnungsmethode des anteiligen Pflegegeldes verpflichtet worden. Weiter wird behauptet, dass sich die Änderungen auch auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.03.2001, Az.: B 3 P 10.00 R, stützen würden.



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

Fachanwälte für
Verwaltungsrecht und
Dipl.-Verwaltungswirte

München

Die neue Berechnungspraxis der Pflegekassen ist jedoch meines Erachtens gerade nicht vom Gesetz und der Rechtsprechung des BSG gedeckt.

Denn nach dem von den Pflegekassen angeführten Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.03.2001, Az.: B 3 P 10.00 R, berechnet sich das anteilige Pflegegeld für jeden Tag der Pflege zu Hause mit einem 1/30 des monatlichen Pflegegeldes. Nur insgesamt ist das monatliche anteilige Pflegegeld begrenzt auf den noch zur Verfügung stehenden, nicht durch die Sachleistung verbrauchten Anteil bzw. Prozentsatz des monatlichen Pflegegeldes (§ 38 Satz 2 SGB XI).

Daher kann nicht für einen ganzen Monat anteiliges Pflegegeld von täglich 1/30 des Pflegegeldes bezogen werden, sondern nur für eine bestimmte Anzahl von Tagen bis der Höchstbetrag ausgeschöpft ist. Bei Pflegestufe I kann anteiliges Pflegegeld für Pflegebedürftige, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe wohnen, für monatlich maximal 12 Tage (Höchstbetrag € 94,05) bezogen werden, bei Pflegestufe II für monatlich maximal 22 Tage (Höchstbetrag € 324,14) und bei Pflegestufe III für monatlich maximal 24 Tage (Höchstbetrag € 568,89). Wenn sich die Kinder aber nur an den Wochenenden und in den Ferien/Urlaub zu Hause aufhalten, werden diese Höchstgrenzen praktisch nicht ausgeschöpft, sodass die Begrenzung des anteiligen Pflegegeldes nicht eingreift.

Antwort an Frau Gerold:

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die neue ungünstigere Berechnungsmethode nicht mit der Rechtsprechung des BSG begründen lässt und willkürlich erscheint.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG dürfte Ihnen auch weiterhin wie bisher anteiliges Pflegegeld von täglich € 7,50 bis zur Höhe des nicht durch Sachleistung verbrauchten Prozentsatzes des monatlichen Pflegegeldes bei Pflegestufe I von monatlich € 94,05 zustehen. Sie könnten daher anteiliges Pflegegeld von täglich € 7,50 für monatlich maximal 12 Tage erhalten.

Sie sollten daher zur Klärung der Angelegenheit Widerspruch und gegebenenfalls auch Klage gegen die Kürzung des anteiligen Pflegegeldes einlegen.

© **Jürgen Greß**, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Hoffmann & Greß, Rechtsanwälte
Fürstenrieder Str. 281
81377 München
Tel.: 089-76736070
Fax.: 089-76736088
info@hoffmann-gress.de
www.hoffmann-gress.de